

## **Gemeinde Bendorf**

### **Neuaufstellung des Flächennutzungsplans**

#### **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a (1) BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

##### **1. Ziele der Planung**

Nach dem Bebauungsplan Nr. 1 für ein kleines Wohngebiet an der Gartenstraße (Satzungsbeschluss Oktober 1998, 1. Änderung im Jahr 2002) ging im Jahr 2014 ein zweiter Bebauungsplan ins Verfahren, der den bereits errichteten Windpark im gemäß Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiet über die BImSchG-Genehmigungen hinaus planungsrechtlich absichern sollte. Die Landesplanungsbehörde der Staatskanzlei hatte im Rahmen dieses B-Planverfahrens die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP) gefordert, der die weiteren gemeindlichen Entwicklungsziele in den Grundzügen darstellt, bevor weitere städtebauliche Planungen ins Verfahren gehen.

Neben dem Ausbau der Windenergie ist die behutsame Weiterentwicklung als Wohnstandort, unter Wahrung der bisherigen charakteristischen Mischung dorftypischer Nutzungen, das wesentliche Ziel der Planung. Entsprechend sollen ebenfalls ausreichend Flächen zur Sicherung und Erweiterung ortsansässiger Landwirtschafts-, Handwerks- und Gewerbebetriebe ausgewiesen werden.

##### **2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung / Abwägungsergebnisse**

- a) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB  
Infoveranstaltung am 27.04.2016 und Beteiligung (19.07.2016 bis 02.09.2016)

Zum Vorentwurf des FNP wurden keine inhaltlich relevanten Anregungen oder Bedenken von Bürgern vorgebracht.

- b) frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (19.07.2016 bis 02.09.2016)

Da das Thema Windenergie in der Gemeinde eine wesentliche Rolle spielt und eine abschließende Darstellung von Flächen für die Windenergie erst nach Abschluss der Verfahren für die Teilfortschreibung der Regionalpläne „Wind“ erfolgen konnte, ruhte das Verfahren zwischen Oktober 2016 und Juli 2021. Die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf erfolgte entsprechend erst im Sommer 2021.

Thema: Wohnbauflächen: Die geringfügige Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens wurde seitens der Landesplanung mitgetragen. Die Darstellung der gemischten Baufläche südlich der Ole Dörpstart wurde geändert in Wohnbaufläche, da hier zwischenzeitlich ein Bebauungsplan für ein allgemeines Wohngebiet aufgestellt und vorzeitig genehmigt wurde.

Thema Gewerbeflächen: Es wurde seitens der Landesplanung und des Kreises Rendsburg-Eckernförde grundsätzlich Zustimmung signalisiert, wenn der Bedarf an der Größe der ausgewiesenen Fläche genauer dargelegt wird. Im Ergebnis wurde die Fläche etwas verkleinert. Die Gemeinde möchte am Standort Flächen für gewerbliche Zwecke vorhalten, um ortsansässigen Betrieben bzw. ortsangemessenen Betrieben Flächen zur Verfügung stellen zu können.

Thema Windenergie: Die Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergie im Planvorentwurf wurde seitens der Landesplanung und des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgrund des noch laufenden Verfahrens zur Teilfortschreibung der Regionalpläne „Wind“ nicht mitgetragen. Nach Abschluss des Regionalplanverfahrens wurde der Planentwurf des FNP im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung geändert und die entsprechenden Flächen wurden als „Vorranggebiete Windenergie“ übernommen.

Der Umfang der Vorranggebiete im Gebiet der Gemeinde Bendorf hat sich im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan für den Planungsraum II - Teilfortschreibung Windenergieschrittweise verringert, was von der Gemeinde positiv bewertet wurde. Belieben sich die Abwägungs- bzw. Potenzialflächen im Gemeindegebiet (Vorentwurf, Stand Mai 2016) noch auf gut 300 ha, beläuft sich der Umfang der Vorrangflächen in der jetzt rechtskräftigen Teilfortschreibung auf 225 ha. Darin enthalten ist der bestehende Windpark (B-Plan Nr. 2) mit einer Fläche von etwa 100 ha.

#### sonstige Themen:

- Aussagen zu Zuständigkeiten sowie Darstellungen im Bereich Wasserver- und -entsorgung wurden ergänzt.
- Darstellungen der gemeindlichen Exklaven, geschützte Biotope und Kleingewässer wurden überprüft und angepasst.
- Die Lage der Ortsdurchfahrten sowie Anbauverbotszonen entlang der Autobahn A 23 und der Landesstraße L131 wurden in den Entwurf übernommen.

#### sonstige Änderungen im Planentwurf

Aufgrund der langen Zeitspanne zwischen Vorentwurf und Entwurf des FNP ergaben sich unabhängig von den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange noch Änderungen im Bereich der Wohnbauflächen.

Da die Gemeinde über die Wohngrundstücke des im April 2021 genehmigten B-Plans Nr. 3 „Wohngebiet Ole Dörpstrat“ hinaus noch eine Nachfrage nach weiterem Bauland verzeichnete und im Rahmen der Landesvorgaben noch Entwicklungsmöglichkeiten bei den Wohnbauflächen hatte, wurden zunächst nochmals die Innenentwicklungspotenziale überprüft mit dem Ergebnis, dass in beiden Ortsteilen jeweils nur noch ein Grundstück zur Nachverdichtung/Lückenschließung zur Verfügung steht.

Des Weiteren wurde ein Immissionsgutachten erstellt, um geeignete Flächen ohne Geruchsimmisionen aufzuzeigen. Im Ergebnis wurden im Ortsteil Bendorf Flächen zwischen dem Park und der Gartenstraße (6-7 Grundstücke) und im Ortsteil Oersdorf am Weg „Viert“ (3 Grundstücke) als Wohnbauflächen dargestellt.

#### Beteiligung der Nachbargemeinden:

Seitens der Gemeinden Thaden, Beldorf, Bornholt, Hanerau-Hademarschen und Steinfeld wurden weder Anregungen vorgetragen, noch Bedenken erhoben.

#### c) öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB (29.09.2021 - 01.11.2019)

Seitens der Öffentlichkeit wurden zum Planentwurf keine Stellungnahmen abgegeben.

Thema: Wohnbauflächen: Die Wohnbaufläche am Weg Viert musste wieder zurückgenommen werden, da sie innerhalb des 1.000 m Radius zum Windvorranggebiet liegt.

Thema Gewerbeflächen: Die Darstellung der gewerblichen Baufläche bleibt unverändert, da die Gemeinde weiterhin diesen Standort favorisiert. Zudem sind auch keine Alternativflächen verfügbar. Außerdem umfasst die Fläche den Standort eines bereits bestehenden ortsansässigen Lohnunternehmens.

Thema Windenergie: Es wurden Richtfunkstrecken ergänzt, die durch die Vorranggebiete verlaufen.

sonstige Themen:

- Einige kleinere geschützte Biotopie mussten ergänzt werden.
- Die Darstellung der Exklaven in Oldenbüttel wurde korrigiert.
- Einige Vorfluter des WBV Iselbek wurden in der Planzeichnung ergänzt

#### d) Erneute Beteiligung gem. 4a (3) BauGB (07.02.2022 – 22.02.2022)

Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen hat sich die Gemeinde nach der Entwurfsauslegung entschieden, die Windenergieflächen nicht nur im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung als Vorranggebiete zu übernehmen, sondern diese auch als Sonderbauflächen „Windenergie“ darzustellen. Dies erforderte eine erneute Auslegung, die verkürzt und beschränkt durchgeführt wurde.

Seitens der Öffentlichkeit gab es keine Stellungnahmen. Die Landesplanung verzichtete auf eine Stellungnahme. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde äußerte sich nicht zu der geänderten Darstellung der Windenergieflächen.

#### e) Genehmigung des FNP

Im Juni 2022 wurde der Antrag auf Genehmigung des FNP bei der Landesplanungsabteilung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) gestellt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 20.09.2022 versagt, da es der Planung aus Sicht des MIKWS in Bezug auf die geplante gewerbliche Baufläche im Außenbereich an einer ergebnisoffenen Prüfung von Standortalternativen im gesamten Gemeindegebiet zur Auswahl eines möglichst konfliktfreien Standortes fehlte. Das MIKWS sah darin einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot, der zur Versagung der Genehmigung führte.

In Absprache mit der Gemeinde und der Landesplanungsabteilung des MIKWS wurde daraufhin eine Standortalternativenprüfung erstellt, in der untersucht wurde, ob und in welchem Umfang in Bendorf alternative Standorte

- für das ortsansässige Lohnunternehmen in Frage kommen bzw.
- ob es im Ort oder in den Ortsrandlagen Flächen gibt, die sich für die Ansiedlung dieses und ggf. auch anderweitiger, angepasster Gewerbebetriebe eignen.

Die Standortalternativenprüfung mit Stand vom Dezember 2022 kam zu dem Ergebnis, dass die im FNP vorgesehene gewerbliche Baufläche im Vergleich zu den anderen betrachteten Flächen am ehesten für eine Gewerbeansiedlung geeignet wäre, auch wenn dort das Risiko der Beeinträchtigung von bestehenden Knicks besonders zu berücksichtigen ist. Die Standortalternativenprüfung wurde dann seitens des MIKWS als ausreichende Abwägungsgrundlage für die Standortentscheidung der gewerblichen Baufläche bewertet.

Die Gemeinde hat daraufhin den FNP am 30.01.2023 beschlossen und erneut zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung wurde mit Hinweisen per Schreiben vom 13.03.2023 erteilt.

### 3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung dargelegt.

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung werden folgende Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt:

- Arrondierung der Ortslage für ein Wohngebiet, da kaum Potenziale zur Nachverdichtung für Wohnbebauung im Innenbereich vorhanden sind
- Maßvolle Entwicklung von gewerblichen Flächen für den örtlichen und eventuell regionalen Bedarf,
- Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren natürlichen Elementen
- Landschaftsverträglicher Ausbau der regenerativen Energien

Durch die Darstellungen des neu aufgestellten FNP wird den Zielen des Landschaftsplans nicht zuwidergehandelt. Eher gegenteilig werden weniger Siedlungsflächen, wenn auch an anderer Stelle, vorgesehen, so dass die Siedlungsentwicklung kaum zulasten des Landschaftsraums erfolgt.

Die zukünftige Ausrichtung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet richtet sich nach den Vorgaben der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II vom 29. Dezember 2020 (veröffentlicht GVBl. 30. Dez. 2020). Die Gemeinde wird sowohl für den bestehenden Windpark als auch für die Erweiterungen Bebauungspläne zur Feinsteuerung aufstellen.

Im Rahmen der Landschaftsplanung wurden fachlich geeignete, potentielle Kompensationsflächen für Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Die Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten, unterliegen keinem Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG und weisen ein ökologisches Aufwertungspotential auf. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich des Lindhorster Teichs und an der Iselbek sind als Eignungsflächen und Suchräume für Ausgleichsflächen besonders geeignet. Hinzu kommen Flächen innerhalb der Eignungsräume für den Biotopverbund und Erweiterungs- und Pufferflächen für bestehende Biotope.

Die Gemeinde stellt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung potentielle Ausgleichsflächen im Umfang von ca. 8 ha dar, die weitgehend aus dem Landschaftsplan übernommen und innerhalb der Arbeitskreise und der Gemeindevertretung vorbesprochen wurden. Teilweise sind sie bereits im Besitz der Gemeinde. Die genaue ökologische Aufwertung wird in zukünftigen verbindlichen Planungen festgelegt ebenso wie die rechtliche Sicherung, welche nicht nur im Eigentum der Gemeinde, sondern bspw. auch durch städtebauliche Verträge umgesetzt werden kann. Der nötige Ausgleich kann ggf. auch außerhalb der Gemeinde im gleichen Naturraum erfolgen.

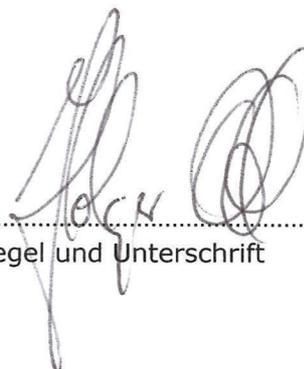
Verschiedene alternative Planungsmöglichkeiten für Baugebiete (Wohnen u. Gewerbe) sowie für Windenergiestandorte wurden im "Arbeitskreis zum Flächennutzungsplan" diskutiert. Der Entwurf bildet den Konsens zwischen den Vorgaben übergeordneter Planungen, Anregungen von Bürgern im Arbeitskreis und gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen.

Gemeinde Bendorf

Der Bürgermeister

Bendorf 27.03.23

Ort, Datum

  
Siegel und Unterschrift

